

Geschäftsverzeichnismrn. 640-641
Urteil Nr. 8/95 vom 2. Februar 1995

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 377 und 378 und der Artikel 391 bis 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, erhoben von der Ralston Energy Systems Benelux AG und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit zwei identischen Klageschriften, von der eine in französischer Sprache und die andere in niederländischer Sprache abgefaßt wurden, die mit am 19. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen dem Hof zugesandt wurden und am 20. Januar 1994 in der Kanzlei eingegangen sind, beantragen

- die Aktiengesellschaft Ralston Energy Systems Benelux, mit Gesellschaftssitz in Wavre, avenue Lavoisier 14,
- die Gesellschaft niederländischen Rechts Varta b.v., mit belgischem Sitz in Brüssel, rue du Paruck 35,
- die Aktiengesellschaft Philips Lighting, mit Gesellschaftssitz in Anderlecht, rue des deux Gares 80,
- die Aktiengesellschaft Duracell Batteries, mit Gesellschaftssitz in Aarschot, Nijverheidslaan 7,
- die Aktiengesellschaft Duracell Belgium, mit Gesellschaftssitz in Aarschot, Nijverheidslaan 7,
- die Aktiengesellschaft Duracell Benelux, mit Gesellschaftssitz in Zaventem, Ikaroslaan 31,
- die Aktiengesellschaft Philips Matsushita Batteries Corporation, mit Gesellschaftssitz in Tessenderlo, Havenlaan 6,
- die Aktiengesellschaft Panasonic Battery Sales Europe, mit Gesellschaftssitz in Groot-Bijgaarden, Stationsstraat 26,
- die Aktiengesellschaft Kodak, mit Gesellschaftssitz in Vilvorde (Koningslo), Steenstraat 20,
- die Aktiengesellschaft Ar-Belux, mit Gesellschaftssitz in Antwerpen (Berchem), Marsstraat 58, und
- die Aktiengesellschaft Dry Battery Sales, mit Gesellschaftssitz in Kruibeke, Hogenakkerhoekstraat 12,

hauptsächlich die Nichtigerklärung der Artikel 377 und 378, die Kapitel IV von Buch III bilden, sowie der Artikel 391 bis 401, die Kapitel IX von Buch III bilden, des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 1993, zweite Ausgabe) und ersuchen subsidiär, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die in der Klageschrift angeführten präjudiziellen Fragen zu stellen.

Mit denselben Klageschriften erhoben die klagenden Parteien ebenfalls Klage auf einstweilige Aufhebung dieser Gesetzesbestimmungen. Diese Klagen auf einstweilige Aufhebung wurden durch Urteil Nr. 56/94 vom 6. Juli 1994 zurückgewiesen.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 20. Januar 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung in jeder Rechtssache bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 26. Januar 1994 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Die Nichtigkeitsklagen wurden den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden und die Verbindungsanordnung denselben Behörden sowie den klagenden Parteien mit am 10. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Februar 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 28. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 29. März 1994 in der Kanzlei eingegangen ist.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 27. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ein gemeinsamer Erwidierungsschriftsatz wurde von den klagenden Parteien mit am 28. Juni 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingereicht.

Durch Anordnungen vom 28. Juni 1994 und 21. Dezember 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 19. Januar 1995 bzw. 19. Juli 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 29. Juni 1994 hat der Hof in Anbetracht des Gesetzes vom 3. Juni 1994 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur die Parteien aufgefordert, spätestens am 31. August 1994 einen Ergänzungsschriftsatz einzureichen.

Diese Anordnung wurde mit am 6. Juli 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 7. und 8. Juli 1994 zugestellt wurden, notifiziert.

Ein Ergänzungsschriftsatz wurde vom Ministerrat mit am 31. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingereicht.

Durch Anordnung vom 21. September 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 3. November 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. September 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. November 1994

- erschienen

. RA L. Simont, beim Kassationshof zugelassen, und RÄin N. Cahen, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RA B. Asscherickx und RÄin I. Cooreman, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die angefochtenen Bestimmungen sind Teil des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, insbesondere von Buch III, das sich auf die Ökosteuern bezieht.

Artikel 377 bestimmt folgendes:

« Alle zum Verbrauch vermarkteten Batterien unterliegen einer Ökosteuer in Höhe von 20 Franken pro Batterie, mit Ausnahme der in Anhang 14 erwähnten Batterien. »

Artikel 378 bestimmt folgendes:

« Wenn die Batterien einer Pfandgeldregelung unterliegen, genießen sie die Befreiung von der in Artikel 377 genannten Ökosteuer, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

1° die Höhe des Pfandgeldes muß mindestens 10 Franken pro Batterie betragen;

2° der Steuerpflichtige muß die Finanzierung der Entsorgung oder Verwertung der gemäß der Pfandgeldregelung zurückgebrachten Batterien entsprechend der Gesetzgebung bezüglich der Abfälle unter Beweis stellen;

3° die Batterie muß ein deutlich sichtbares Kennzeichen tragen, das angibt, daß ein Pfandgeld dafür verlangt wird. Der König legt die Bedingungen fest, die dieses Kennzeichen zu erfüllen hat. »

Die Artikel 391 und 401 sind Bestimmungen, die allen Ökosteuern gemeinsam sind. Sie beziehen sich auf die Anbringung eines Kennzeichens auf den mit einer Ökosteuer belegten Produkten (Artikel 391), bestimmte Befreiungen (Artikel 392), die Einforderung und Kontrolle der Ökosteuern (Artikel 393) und die Zuwiderhandlungen und deren Bestrafung (Artikel 395 bis 399).

Artikel 401 legt das Datum des Inkrafttretens der Ökosteuern auf die Batterien auf den 1. Januar 1994 fest. Dieser Artikel wurde in diesem Punkt durch Artikel 5 C des Gesetzes vom 3. Juni 1994 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur abgeändert. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Datum des Inkrafttretens der Ökosteuer auf die Batterien das «Datum festzulegen durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß, spätestens am 1. Januar 1995 ».

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der klagenden Parteien

A.1.1. Die klagenden Parteien würden an erster Stelle ihr Interesse an der Klageerhebung nachweisen. Sie seien von den angefochtenen Bestimmungen unmittelbar betroffen, auch wenn sie nicht notwendigerweise die Steuerpflichtigen seien, weil die Zielsetzung dieser Steuer darin bestehe, die Produzenten, Hersteller und anderen zu beeinflussen und ihre Tätigkeiten in dem vom Gesetzgeber gewollten Sinne zu ändern. Sie seien jedoch alle tätig in den Bereichen Herstellung, Zwischenhandel, Vertrieb, Verkauf, Marketing und Import des mit einer Ökosteuer belegten Produktes, so daß ihre Tätigkeit von der Preiserhöhung dieses Produktes betroffen sei.

Außerdem bestehe « dem Gesetzgeber zufolge die Zielsetzung der Gesetzesbestimmungen bezüglich der Batterien darin, (...) durch Androhung einer Ökosteuer ein Pfandgeldsystem einzuführen und die Übernahme der Finanzierung der Verwertung oder Beseitigung der Batterien durch die Hersteller und Importeure zu veranlassen ».

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

A.1.2. Der erste Klagegrund geht von einer Verletzung von Artikel 110 § 2 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980, sowohl vor wie nach seine Abänderung durch Artikel 2 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 aus, indem der föderale Gesetzgeber im Bereich der Abfallpolitik gesetzgeberisch tätig gewesen sei,

wohingegen

1° diese Angelegenheit ausschließlich den Regionen übertragen worden sei,

2° die vom föderalen Sondergesetzgeber vom 16. Juli 1993 der föderale Behörde zugewiesene Zuständigkeit im Bereich der « Produktnormen » am 16. Juli 1993 nicht in Kraft gewesen sei, und

3° Artikel 110 § 2 Absatz 2 der Verfassung es dem Föderalstaat nicht erlaube, durch Maßnahmen, die nur dem Anschein nach eine Steuer darstellen würden, im Bereich der Abfallpolitik gesetzgeberisch tätig zu sein, und auf keinen Fall, Maßnahmen zu ergreifen, die nur akzessorisch einen steuerlichen Charakter aufweisen würden, wohingegen diese Maßnahmen hauptsächlich zur Abfallpolitik gehören würden.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds, erster Teil

A.1.3. Der zweite Klagegrund, erster Teil, geht von einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aus, so wie dieser in den Artikeln 6, *bis* und nötigenfalls 112 der Verfassung verankert sei.

Den angefochtenen Bestimmungen wird vorgeworfen, daß sie Behandlungsunterschiede zwischen vergleichbaren Kategorien von Steuerpflichtigen einführen würden, und zwar sowohl durch die Auswahl der diesen Bestimmungen unterworfenen Produkte als auch durch die Bedingungen für die Steuerbefreiung, die gewisse Produkte genießen könnten, im Gegensatz zu anderen Produkten, und durch die Höhe der Steuer, mit der diese Produkte belegt würden,

wohingegen

1° für die Unterscheidungskriterien keine objektive und angemessene Rechtfertigung gegeben werden könne,

2° keine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck vorliege, und

3° die Wirksamkeit der Kriterien und die mit der Anwendung einhergehenden Verwaltungskosten nicht die angemessene Rechtfertigung begründen würden, die ihnen übrigens versagt werde.

Hinsichtlich der Wahl der mit der Ökosteuer belegten Produkte

Der Gesetzgeber habe zwischen den Herstellern von mit der Ökosteuer belegten Produkten wie Batterien und den Herstellern anderer Gegenstände, die entweder durch ihre Zusammensetzung, zum Beispiel Metallprodukte, oder durch ihr besonderes Verhalten als Abfall, zum Beispiel Leim, oder durch die von ihnen angeblich verursachte Umweltbelastung vergleichbar seien, unterschieden. Es obliege dem Gesetzgeber, den Behandlungsunterschied, den er somit einführe, indem er gewisse Produkte mit der Ökosteuer belege, andere aber nicht, zu rechtfertigen.

Außerdem habe der Gesetzgeber zu rechtfertigen, daß er nicht unter den Batterien unterscheide, je nachdem, ob diese gefährliche Stoffe enthalten würden oder nicht, da alle auf dem belgischen Markt zum Verbrauch vermarkteten Batterien - von einigen Ausnahmen abgesehen - mit ein und derselben Ökosteuer belegt würden. Es obliege dem Gesetzgeber, dieses Nichtvorhandensein einer Unterscheidung zu rechtfertigen.

Der vorgenommene Behandlungsunterschied lasse sich nicht objektiv und angemessen rechtfertigen. Gemäß der in Artikel 369 des Gesetzes enthaltenen Definition der Ökosteuer müßten alle zum Verbrauch vermarkteten Produkte, bei denen davon ausgegangen werde, daß sie umweltbelastend seien, mit einer Ökosteuer belegt werden. Mit dieser Ökosteuer würden allerdings nur einige Kategorien von Produkten belegt, und mit Ausnahme der Kategorie der Batterien seien innerhalb einer jeden von diesen Kategorien nicht jeweils alle Produkte betroffen.

Die Urheber des Gesetzes würden diese Diskriminierung dadurch erklären, daß die Auswahl der Produkte aus der Anwendung von drei großen Prinzipien hervorgehe: das Vorhandensein von « Ersatzprodukten », die Vorbildfunktion der Produkte - die Produkte würden als Vorbild für eine bestimmte Art von Vergeudung von Energiequellen und Rohstoffen gelten - und die Beachtung angemessener Fristen für die Einführung der Ökosteuern.

Das Prinzip der « Vorbildfunktion » stehe *per definitionem* im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz, weil der Gesetzgeber dadurch einen Gegenstand zum Symbol erhebe und absichtlich ein symbolisches und *per definitionem* nicht objektives Kriterium anwende, um Kategorien von Steuerpflichtigen einzuführen, die einer unterschiedlichen Behandlung unterworfen würden. Diese Auswahl sei um so willkürlicher, da das gewählte

Vorbild nicht notwendigerweise repräsentativ für die erstrebte Umweltzielsetzung sei. Es sei in Erinnerung zu rufen, daß die spezifische Zielsetzung der Ökosteuer auf Batterien darin bestehe, die Einführung eines Pfandgeldsystems zu fördern, um eine angemessene Bearbeitung der Batterien zu gewährleisten, deren spezifische Merkmale ihre Anwesenheit in den meisten herkömmlichen Abfallverarbeitungsanlagen unerwünscht machen würden. Die Ökosteuern würden jedoch nur 5 Prozent des Hausmülls ausmachen und die Batterien würden nur einen äußerst kleinen Teil dieses Hausmülls darstellen, der seinerseits nur einen beschränkten Teil des gesamten Abfallvolumens ausmache. Von der spezifischen Abgabe auf Batterien gehe somit gar keine bedeutende Auswirkung auf die quantitative Abfallverringerung aus. «Außerdem ist festzuhalten, daß welche Schwierigkeiten die Batterien in den herkömmlichen Abfallverarbeitungsweisen auch verursachen können, diese Schwierigkeiten im Verhältnis zu den Problemen, die der Berg der anderen Abfälle nach sich zieht, nur sehr geringfügig sein können.»

Daraus gehe hervor, daß der Gesetzgeber die Wahl der Batterien als besondere, mit der Ökosteuer belegte Kategorie von Produkten nicht auf objektive oder angemessene Weise rechtfertige, und daß der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz allenfalls verletzt sei, da die Einführung einer Ökosteuer zur Folge habe werde, daß manche von den klagenden Gesellschaften vom belgischen Markt verschwinden würden, weil die erforderlichen Investitionen nicht gerechtfertigt seien, und zwar wegen des beschränkten Umfangs des belgischen Marktes, ohne daß dabei der Umsatzschmälerung infolge der Preiserhöhung der Produkte Rechnung getragen werde. Es sei zu betonen, daß die Verpflichtung, die Produkte zu markieren, so wie sie Artikel 391 des Gesetzes vorschreibe, die Hersteller dazu zwingt, für den belgischen Markt eine getrennte Produktlinie zu kreieren, und die Vertriebsunternehmen dazu verpflichte, ihre Vorräte aufzuteilen.

Somit bestehe die Gefahr, daß auf dem belgischen Markt nicht nur ein Quasimonopol ins Leben gerufen werde, das für die Aufrechterhaltung eines gesunden Wettbewerbs verheerende Folge habe; außerdem bestehe die Gefahr eine mengenmäßigen Zunahme der Abfälle, die durch die auf dem belgischen Markt hergestellten Batterien jährlich verursacht würden.

Das System der Ökosteuern laufe nämlich Gefahr, den belgischen Markt von den übrigen Mitgliedstaaten der Union zu isolieren und die heutige Politik, wobei die vom europäischen Binnenmarkt gebotenen Möglichkeiten benutzt würden, zu verhindern. Eine solche Isolierung beinhalte zwei Gefahren: Im Falle der Unterschätzung des Batteriebedarfes auf dem belgischen Markt bestehe die Gefahr, daß sich eine Verknappung ereigne, der durch Inanspruchnahme der für andere Länder vorgesehenen Vorräte unmöglich entsprochen werden könne. Im Falle der Überschätzung des Bedarfs auf dem belgischen Markt bestehe die beträchtliche Gefahr - da es unmöglich sein werde, die Überschüsse in anderen Ländern zu verkaufen, weil die Markierung vorgeschrieben sei, die zu Verwechslungen führen könnte -, daß ein Teil der Produktion beseitigt werde und auf den Abfallberg gerate. Diese Verschwendungsgefahr werde um so größer sein, je nachdem man die Bedürfnisse des belgischen Marktes schwieriger werde einschätzen können, da der Bezug aus den Nachbarländern immer möglich sein werde.

«In der Annahme, daß ein objektives und angemessenes Kriterium eine solche Diskriminierung rechtfertigen könne - was nicht zutrifft -, so wäre immerhin noch festzustellen, daß seine Anwendung völlig ungerechtfertigte Konsequenzen nach sich zieht, die in keinem Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen, der in diesem Fall quantitativ ist, so wie er durch das Gesetz erstrebt wird.»

Die föderale Regierung räume übrigens selber ein, daß die Begründetheit der Auswahl der Produkte geprüft werden müsse, da sie die Gründung einer Begleitkommission vorgesehen habe, die über die Ökosteuer im Sinne von Artikel 377 Gutachten abgeben müsse.

Die Auswahl der verschiedenen Kategorien von Produkten, insbesondere der Batterien, sei nicht objektiv gerechtfertigt durch das Prinzip des «Vorhandenseins eines Ersatzproduktes». Die Batterie, deren wesentliches Merkmal darin bestehe, tragbare Energie zu liefern, habe jedoch als solche kein Ersatzprodukt, da der Anschluß an das Stromnetz kein Ersatzmittel sei. Das einzig mögliche Ersatzprodukt wäre eine Batterie, die autonome Energie liefern würde und nicht der Ökosteuer unterliege. Alle Batterien würden jedoch mit der Ökosteuer belegt. «Das Vorhandensein eines Ersatzproduktes hängt in diesem Fall also mit der Möglichkeit der Hersteller und Importeure von Batterien zusammen, auf dem belgischen Markt Produkte zu vertreiben, die den Befreiungsbedingungen im Sinne von Artikel 378 entsprechen können. Diese Möglichkeit existiert bis zum heutigen Tag nicht», was in den weiteren Ausführungen näher dargelegt wird.

Hinsichtlich des letztgenannten Prinzips, das den Gesetzgeber bei der Auswahl der Produkte inspiriert habe, und zwar die Beachtung angemessener Fristen für die Einführung der Ökosteuern oder die Notwendigkeit,

angemessenen Anpassungsfristen Rechnung zu tragen, sei zu bemerken, daß sich jetzt Schwierigkeiten ergäben, die durch die Erlasse zur Durchführung des Gesetzes herbeigeführt würden; diese Fristen bezögen sich zwar auf die Verbraucher und Hersteller, aber davon abgesehen, daß das Kriterium weder objektiv noch angemessen sei, sei auch darauf hinzuweisen, daß die durch das Gesetz dem Hersteller eingeräumte Frist nach Ansicht der föderalen Regierung selbst unzulänglich sei, zumal jetzt ein Gesetzesentwurf vorliege, der die Anwendung der Ökosteuer auf Batterien um sechs Monate aufschiebe, und zwar wegen der Frist, die für notwendig gehalten werde, damit sich die Hersteller den Bestimmungen des Gesetzes fügen könnten.

Nach der Beanstandung des Fehlens jeglicher objektiven und angemessenen Rechtfertigung für die Auswahl der Batterien als mit der Ökosteuer belegte Kategorie bestreiten die klagenden Parteien die Gleichbehandlung, der alle in Belgien vermarkteten Batterien unterliegen würden. In diesem Zusammenhang berufen sie sich auf eine Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft, und zwar Richtlinie Nr. 91/157/EWG vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren. Die Richtlinie verpflichte die Mitgliedstaaten dazu, bestimmte Batterien zu untersagen, und fördere die Vermarktung von Batterien mit einem weniger gefährlichen Inhalt. Über 95 Prozent der in Belgien vermarkteten Batterien würden jetzt aber kein Quecksilber, Kadmium oder Blei mehr enthalten, weil die Batterienhersteller erhebliche Investitionen getätigt hätten, um freiwillig mit den belgischen Behörden getroffene Vereinbarungen einzuhalten.

Der Gesetzgeber habe diese spezifische Sachlage nicht berücksichtigen wollen, weil verschiedene Bestandteile der heutigen Batterien trotz alledem in den meisten herkömmlichen Abfallbehandlungsverfahren unerwünscht seien. Nach Ansicht der klagenden Parteien würden die europäischen Institutionen, die die in Erinnerung gerufenen Richtlinien angenommen hätten, eine solche Meinung nicht teilen; ferner sei festzuhalten, daß die Produkte, um die es sich hier handele, weniger als 0,1 Prozent des gesamten Hausmülls ausmachen würden. Alle Batterien auf die gleiche Weise zu behandeln, ohne die Frage zu berücksichtigen, ob sie gefährliche Stoffe enthalten oder nicht, und die Batterien, die keine gefährlichen Stoffe enthalten würden, mit einer Ökosteuer zu belegen, weil sie sich nicht für Verbrennung oder Kompostierung eignen würden, während sie dieses Merkmal mit allen anderen Metallprodukten, die auf dem belgischen Markt vertrieben würden, gemein hätten, komme deshalb eine Mißachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gleich.

Daß die Bestimmungen jeglicher ernsthaften und objektiven Grundlage entbehren würden, werde des weiteren durch die Erfahrung bestätigt, die im Ausland gemacht worden sei, und zwar in Norwegen, Schweden, Dänemark und Deutschland, und durch die Tatsache, daß die föderale Regierung einen Entwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 1993 eingereicht habe.

Hinsichtlich des Steuersatzes

Der Gesetzgeber führe gar keinen Behandlungsunterschied ein und belege alle Batterien mit der gleichen Steuer, ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung oder das Gewicht der Batterien. Der Markt der in Belgien vertriebenen Batterien kennzeichne sich jedoch durch eine große Diversität hinsichtlich der Verwendung, der Zusammensetzung und des Gewichts der Batterien.

Es sei jedoch nicht objektiv und angemessen gerechtfertigt, Kategorien, die angesichts der durch das Gesetz verfolgten Zielsetzung grundverschieden seien, mit der gleichen Steuer zu belegen. Der Gesetzgeber habe zwar nicht alle besonderen Sachlagen berücksichtigen können, aber er habe die wichtigsten Merkmale der Batterien in Betracht ziehen und einen unterschiedlichen Satz je nach dem Gewicht einführen müssen, was übrigens aufgrund der « quantitativen Zielsetzung des Gesetzes » gerechtfertigt gewesen wäre.

« Es ist übrigens nicht statthaft, im Hinblick auf die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes, daß das Gesetz die Batterien, die gefährliche Stoffe im Sinne der Richtlinie 91/157/EWG enthalten, mit demselben Steuersatz belegt wie die Batterien, die keine solchen Stoffe enthalten, zumal die Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten, viel teurer sind als die anderen. Indem der Gesetzgeber auf beide die gleiche Ökosteuer anwendet, bevorteilt er jene Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten. »

Daraus, daß die aufladbaren Nickel-Kadmiumbatterien proportional weniger durch die Ökosteuer bestraft würden, ergebe sich, daß Belgien gegen die angeführte Richtlinie verstoße und die Diskriminierung angesichts der Hersteller von Batterien, die keine gefährlichen Stoffe enthalten, vergrößere.

Hinsichtlich der Steuerbefreiungsbedingungen

Die Steuerbefreiungsbedingungen seien für die Batterienhersteller von wesentlicher Bedeutung, da sie das einzige Mittel darstellen würden, der Ökosteuer zu entgehen. Wiederum berücksichtige der Gesetzgeber aber nicht die zahlreichen Unterschiede zwischen den jeweiligen Arten von Batterien und organisiere er ein einheitliches Pfandgeldsystem, das für die Hersteller und Importeure die Verpflichtung nach sich ziehe, die Entsorgung oder Verwertung der gebrauchten Batterien zu finanzieren, welche außerdem ein Kennzeichen tragen müßten, das angebe, daß sie der Pfandgeldregelung unterliegen würden.

Die Einführung des verallgemeinerten Systems der Rücknahme sei mit nahezu unüberwindbaren Schwierigkeiten verbunden. Der Gesetzgeber habe den Vorteil der Ökosteuerbefreiung von der Anbringung eines Kennzeichens auf den Pfandbatterien abhängig gemacht. Dies sei übrigens eine absolute Notwendigkeit für das ordentliche Funktionieren des Systems. Außerdem müsse das Logo, das darauf hinweise, daß die Batterie der Pfandgeldregelung unterliege, sich auf der Batterie selbst befinden. Die Hersteller und Importeure hätten jedoch nicht über die nötige Zeit verfügt, ihre Produktion dieser Verpflichtung anzupassen, da das anzubringende Kennzeichen erst seit dem 29. Dezember 1993 bekannt sei, d.h. dem Tag der Veröffentlichung des königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1993 bezüglich der Anbringung von Kennzeichen auf Behältnissen, die Getränke oder bestimmte Industrieprodukte enthalten, und bezüglich der Befreiung von der Angabe der Höhe des Pfandgeldes, im *Belgischen Staatsblatt*. Die föderale Regierung habe dieses Problem übrigens erkannt und einen Gesetzesentwurf zur Abänderung des Gesetzes eingereicht.

Außerdem ereigne sich eine besondere Schwierigkeit im Zusammenhang mit jenen Batterien, die zu klein seien, um das durch das Gesetz vorgeschriebene Kennzeichen zu tragen. Die von der föderalen Regierung vorgeschlagene Lösung, die darin bestehe, diese Batterien von der Verpflichtung, ein Kennzeichen zu tragen, zu befreien, sei insofern unbefriedigend, als das Kennzeichen die unbedingte Voraussetzung für die Einführung eines finanziell haltbaren Pfandgeldsystems darstelle.

« Indem das Gesetz den Herstellern und Importeuren von Batterien, die zu klein sind, um ein Kennzeichen zu tragen, das angibt, daß diese Batterien der Pfandgeldregelung unterliegen, die gleichen Befreiungsbedingungen auferlegt als den Herstellern und Importeuren, für die sich dieses Problem nicht stellt, führt es daher zu Diskriminierungen, die durch die Artikel 6, *6bis* und nötigenfalls 112 der Verfassung verboten sind. »

« Außerdem wird die beanstandete Diskriminierung, die darin besteht, die zwei grundverschiedenen Kategorien von Batterien, und zwar einerseits die Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten, und andererseits diejenigen, die keine solchen Stoffe enthalten, auf die gleiche Weise zu behandeln, noch durch die Befreiungsbedingungen vergrößert, die in der Annahme, daß sie wirklich realisierbar wären, was nicht zutrifft, ebenfalls einheitlich für die zwei fraglichen Kategorien von Batterien festgelegt sind. »

Die Batterien, die keine gefährlichen Stoffe enthalten, würden dadurch gekennzeichnet, daß nach Verwendung überhaupt kein Restwert übrig bleibe, so daß ihre Wiederverwertung nun unmöglich sei. Das organisierte System, das die Hersteller und Importeure dazu verpflichte, die Wiederverwertung oder Beseitigung der Batterien zu finanzieren, bevorteile daher die Hersteller von Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten. Eine solche Vergünstigung stehe im Widerspruch zu den Verpflichtungen, die durch die bereits angeführte europäische Richtlinie auferlegt worden seien, und sei außerdem weder objektiv noch angemessen gerechtfertigt im Hinblick auf die durch das Gesetz verfolgte Zielsetzung.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds, zweiter Teil

A.1.4. Der zweite Klagegrund, zweiter Teil, geht von einer Verletzung der Artikel 6, *6bis* und nötigenfalls 112 der Verfassung aus, in Verbindung mit den Artikeln 30 des EG-Vertrages, 6 und 7 der Richtlinie 91/157/EWG und 8 und 9 der Richtlinie 83/189/EWG, indem die betreffende Maßnahme den klagenden Parteien den Genuß jener Rechte versage, die ihnen durch die vorgenannten Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts gewährleistet würden.

Die angefochtenen Bestimmungen würden verschiedene Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, die in der belgischen Rechtsordnung unmittelbare Wirkung hätten, verletzen, weil sie wesentliche Beschränkungen für den freien Verkehr von Batterien innerhalb des europäischen Binnenmarktes, so wie dieser durch die bereits angeführten Bestimmungen des europäischen Rechtes gewährleistet werde, schaffen würden.

« In Anbetracht des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts in der innerstaatlichen belgischen Rechtsordnung

(...) ist die Diskriminierung, die die klagenden Parteien in ihrem Recht, genauso wie alle anderen Belgier die durch das Gemeinschaftsrecht gewährleisteten Rechte und Pflichten zu genießen, erleiden, nicht zu rechtfertigen, nachdem jeder Rechtfertigungsversuch außerstande wäre, den Widerspruch zwischen dem angefochtenen Gesetz und einer höheren Rechtsregel zu beseitigen. »

Artikel 30 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen mit gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten verbiete, werde durch die angefochtenen Bestimmungen mißachtet, weil das Ziel des Gesetzgebers darin bestehe, die Hersteller und Importeure dazu anzuregen, ein Pfandgeldsystem einzuführen, so daß die Ökosteuer als eine zusätzliche Verpflichtung anzusehen sei, die nur dann gelte, wenn die Hersteller nicht die durch das Gesetz ihnen auferlegte Hauptverpflichtung erfüllen würden, d.h. die Verpflichtung, ein Pfandgeldsystem einzuführen.

Die rechtliche Beschaffenheit der angefochtenen Bestimmungen im europäischen Recht sei aufgrund ihres Hauptzwecks festzustellen, wobei es sich nämlich um die Einführung eines Pfandgeldsystems handele, ohne die äußeren steuerlichen Merkmale des Gesetzes zu berücksichtigen. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften sei die Verpflichtung, ein Pfandgeldsystem einzuführen, jedoch eine Maßnahme, die den innergemeinschaftlichen Handel einschränken könne; daher falle sie in den Anwendungsbereich von Artikel 30.

Der Umweltschutz sei zwar als ein zwingendes Erfordernis zu betrachten, auf dessen Grundlage von der Hauptregel abgewichen werden könne, aber es sei festzuhalten, daß das Ergreifen von Maßnahmen, um zwingende Erfordernisse zu erfüllen, den Mitgliedstaaten nur dann erlaubt sei, wenn keine entsprechenden Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene vorliegen würden. Die bereits angeführte Richtlinie vom 18. März 1991 liege jedoch vor. Aus der Präambel dieser Richtlinie gehe hervor, daß die Besorgnisse, die ihrer Verabschiedung zugrunde gelegen hätten, sich tatsächlich auf alle auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten vermarkteten Batterien bezogen hätten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie gefährliche Stoffe enthalten würden oder nicht.

Die Maßnahme enthalte zwar nur Beschränkungen hinsichtlich der Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten, aber der Grund dafür sei, daß man es nicht für nötig gehalten habe, harmonisierte Regeln für die übrigen Batterien festzulegen, da diese keine wichtigen Probleme im Bereich der Abfallpolitik und des Umweltschutzes mit sich bringen würden.

« Richtlinie 91/157/EWG hat also eine vollständige und ausreichende Harmonisierung der Regeln bezüglich der Abfallwirtschaft und des Umweltschutzes im Bereich der Batterien zustande gebracht, so daß der föderale Gesetzgeber auch nicht mehr dafür zuständig war, Maßnahmen zu verabschieden, die eine gleiche Wirkung haben wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung im Bereich der Batterien, die keine gefährlichen Stoffe enthalten. »

Somit würden die angefochtenen Bestimmungen nicht nur diesen Artikel 30 des EG-Vertrages mißachten, sondern außerdem den klagenden Parteien das Recht versagen, ihre Produkte ohne Einschränkung nach Belgien zu importieren und sie dort zu vermarkten, da dieser Artikel unmittelbare Wirkung habe für die Privatpersonen, die daraus daher unmittelbar ein subjektives Recht herleiten würden.

Hinsichtlich der Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten, habe der föderale Gesetzgeber die Richtlinie beachten müssen. Diese Richtlinie ermögliche zwar die Organisation einer getrennten Einsammlung dieser Batterien über ein Pfandgeldsystem, aber Artikel 7 derselben Richtlinie bestimme, daß die Maßnahmen nur nach erfolgter Beratung mit den betroffenen Parteien eingeführt werden könnten und daß sie auf handfesten ökologischen und ökonomischen Kriterien beruhen und Wettbewerbsverzerrungen vermeiden müßten. Es liege auf der Hand, daß die Bedingung im Zusammenhang mit der Beratung nicht erfüllt sei.

« Alleine schon aus diesem Grund verstoßen die angefochtenen Bestimmungen gegen die Richtlinie 91/157/EWG, und zwar insofern, als sie den Herstellern und Importeuren von Batterien, die gefährliche Stoffe im Sinne der Richtlinie enthalten, eine wesentliche Garantie versagt haben, die sie in die Lage versetzt hätte, ihren Standpunkt zu gelegener Zeit zu äußern. »

« Außerdem stehen die angefochtenen Bestimmungen im Widerspruch zu der Verpflichtung, die den Mitgliedstaaten kraft Artikel 6 der Richtlinie auferlegt worden ist und darauf abzielt, die Vermarktung von Batterien, die eine geringere Menge gefährlicher Stoffe und/oder umweltbelastender Stoffe enthalten, zu fördern, und zwar insofern, als sie eine der Form nach ähnliche aber im Grunde schwerere Regelung für Batterien, die keine gefährlichen Stoffe enthalten, einführen. »

« Schließlich sind die angefochtenen Bestimmungen im Widerspruch zu den Vorschriften der Richtlinie 83/189/EWG des Rates verabschiedet worden, die die Verpflichtung enthält, vor der Verabschiedung alle technischen Vorschriften der Mitgliedstaaten bei der Europäischen Kommission zu melden. »

« Indem der Gesetzgeber die angefochtenen Bestimmungen verabschiedet hat, ohne daß diese vorher bei der Europäischen Kommission gemeldet wurden, hat er den klagenden Parteien eine wesentliche Garantie versagt, die im Gemeinschaftsrecht zur Sicherung der Beachtung des Grundsatzes des freien Warenverkehrs vorgesehen ist.

Der vom Gesetzgeber begangene Verstoß gegen die Bestimmungen der entsprechenden Richtlinie in bezug auf die vorherige Meldepflicht und auf das Verbot der Verabschiedung technischer Vorschriften während einer Zeitspanne, die je nach Fall drei bis zwölf Monate betragen kann, wobei es sich übrigens um Bestimmungen handelt, die eindeutig unmittelbare Wirkung haben, kommt also einem Verstoß gegen die Artikel 6 und 6*bis*, und im vorliegenden Fall Artikel 112 der Verfassung gleich, und zwar insofern, als dadurch den klagenden Parteien eine wesentliche Garantie der Beachtung der Grundsätze des freien Warenverkehrs versagt wird. »

Die klagenden Parteien bitten den Schiedshof hilfsweise, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine präjudizielle Frage über die Auslegung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, die in diesem Klagegrund angeführt worden sind, zu stellen, es sei denn, der Hof würde davon ausgehen, daß die diesen Bestimmungen zu vermittelnde Auslegung auf der Hand liegt oder daß die präjudizielle Frage für die Lösung des Streitfalls nicht unentbehrlich ist.

Die klagenden Parteien schlagen vor, die Frage folgendermaßen zu formulieren:

« 1° Ist Artikel 30 EG-Vertrag so auszulegen, daß dieser Artikel sich von einem Mitgliedstaat verabschiedeten Bestimmungen widersetzt, die wie im vorliegenden Fall dem Anschein nach einen steuerlichen Charakter haben, aber die die Hersteller und Importeure von Batterien dazu verpflichten, ein Pfandgeldsystem für alle Typen von Batterien zu organisieren, wohingegen die Richtlinie 91/157/EWG diese Möglichkeit nur für jene Batterien vorsieht, die gefährliche Stoffe enthalten?

2° Hat die kraft Artikel 7 der Richtlinie 91/157/EWG den Mitgliedstaaten auferlegte Verpflichtung, sich mit den betroffenen Parteien zu beraten, ehe Maßnahmen zur Einführung eines Pfandgeldsystems ergriffen werden, unmittelbare Wirkung?

3° Falls die vorige Frage bejahend beantwortet wird: Welche Sanktion wäre im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung vorgesehen?

4° Ermöglichen es die in Artikel 7 der Richtlinie 91/157/EWG vorgesehenen handfesten ökologischen und ökonomischen Kriterien, Maßnahmen wie diejenigen, um die es sich im vorliegenden Fall handelt, zu rechtfertigen?

5° Hat Artikel 6 Strich 2 der Richtlinie 91/157/EWG unmittelbare Wirkung?

6° Umfassen die technischen Regeln im Sinne der Richtlinie 83/189/EWG des Rates Maßnahmen wie jene, die in der ersten Frage beschrieben wurden?

7° Falls Frage 6 bejahend beantwortet werden sollte: Haben die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates unmittelbare Wirkung?

8° Falls Frage 7 bejahend beantwortet werden sollte: Welche Sanktion wäre im Falle der Verletzung dieser Artikel vorgesehen? »

Standpunkt des Ministerrates

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

A.2.1. Der föderale Gesetzgeber sei dafür zuständig gewesen, die angefochtenen Bestimmungen festzulegen, weil die Ökosteuern Produktnormen seien, für die die föderale Behörde kraft des neuen Artikels 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch Artikel 2 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung zuständig sei. Dieses Gesetz sei zwar erst zehn Tage nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft getreten, aber es sei seit dem 16. Juli 1993 durchführbar, d.h. seit dem Tag seiner Verkündung, weshalb der Föderalstaat von dem Zeitpunkt an zuständig gewesen sei, die Produktnormen gemäß den neuen Artikel 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 festzulegen.

Im übrigen sei zu betonen, daß die föderale Behörde auch vor dem Sondergesetz vom 16. Juli 1993 dafür zuständig gewesen sei, die Produktnormen festzulegen. Zu dem Zeitpunkt sei die nationale Behörde dafür zuständig gewesen, die allgemeinen und sektorengelassenen Normen ergehen zu lassen; die Produktnormen würden zu dieser Kategorie gehören. Für die Batterien mit giftigem Inhalt bestehe zwar eine europäische Richtlinie, aber daraus sei nicht zu schließen, daß die Zuständigkeit des Föderalstaates erloschen sei. Die europäische Norm habe die Batterien nämlich nicht der Ökosteuer unterworfen, so daß sie nicht den gleichen Gegenstand habe wie das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993. Außerdem sei zu betonen, daß die Produktnormen gar nicht zur Regionalkompetenz gehört hätten, weil die Regionen dem Grundsatz des freien Warenverkehrs hätten beachten müssen, wobei die Normierung dieses Grundsatzes ausschließlich dem Staat vorbehalten gewesen sei.

Die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgeber ergebe sich ebenfalls aus Artikel 110 § 2 Absatz 2 der Verfassung. Die Ökosteuer sei eine Steuermaßnahme, da das Gesetz ausdrücklich bestimme, daß sie eine den Akzisen gleichgestellte Steuer sei. Der föderale Gesetzgeber habe mit diesen Bestimmungen zwar die Umwelt schützen wollen, aber die Wirkung der Ökosteuer sei ähnlich wie diejenige der Akzisen, denn diese Steuer betreffe ein zum Verbrauch vermarktetes Produkt und ändere stets die Verhaltensweise von Herstellern und Verbrauchern.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds, erster Teil

Hinsichtlich der Wahl der mit einer Ökosteuer belegten Produkte

A.2.2. Wie der Hof betont habe, stehe es dem Gesetzgeber zu, zu bestimmen, welche Gegenstände mit der Ökosteuer belegt würden. Der Gesetzgeber sei dabei von drei Grundsätzen ausgegangen, wobei es sich um das Vorhandensein von Ersatzprodukten, die Vorbildfunktion der Produkte und die Beachtung angemessener Fristen für die Einführung der Ökosteuern handele. Da diese Wahl nicht auf einem offensichtlichen Beurteilungsfehler beruhe, stehe es dem Hof nicht zu, sie zu tadeln.

Hinsichtlich des Grundsatzes der Vorbildfunktion sei an erster Stelle darauf hinzuweisen, daß der Gesetzgeber nicht verpflichtet gewesen sei, das bei den Batterien anfallende Abfallvolumen zu berücksichtigen. Diese Behauptung, die Einführung der Ökosteuer werde den belgischen Markt von den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union isolieren, sei übrigens unrichtig. Die übrigen Nachteile, auf die sich die klagenden Parteien bezögen, würden mit den Verhaltensänderungen der Hersteller und Verbraucher zusammenhängen, welche der Gesetzgeber gewollt habe, um den Abfallberg abzubauen.

Hinsichtlich des Grundsatzes, dem zufolge es Ersatzprodukte geben müsse, sei an erster Stelle zu betonen, daß die Batterien, die Energie liefern würden, leicht durch den Anschluß an das Stromnetz ersetzt werden könnten. Der Gesetzgeber habe die Ökosteuer ausreichend hoch angesetzt, um die Verbraucher dazu anzuregen, immer dann auf das Stromnetz zurück zu greifen, wenn dies möglich sei. Auch sei darauf hinzuweisen, daß der Gesetzgeber für die Fälle, in denen die Verwendung von Batterien eine unbedingte Notwendigkeit darstelle, ein Verzeichnis von Kategorien von Geräten aufgestellt habe, die mit Batterien funktionieren würden, welche nicht in den Anwendungsbereich der Ökosteuern fallen würden. Diese Geräte Kategorien seien in Anhang 14 zum ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993 aufgeführt worden. Für die übrigen Geräte Kategorien werde der Verbraucher selbst zwischen Stromnetz und Batterien wählen, was auf die Dauer zu einer Verhaltensänderung der Hersteller führen werde, die dazu angeregt würden, Geräte herzustellen, die an das Stromnetz angeschlossen werden könnten.

Hinsichtlich der Anpassungsfrist stehe es dem Gesetzgeber zu, zu entscheiden, welche Frist notwendig sei; indem er diese Frist auf sechs Monate festgelegt habe, habe er nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.

Dem Gesetzgeber könne übrigens nicht vorgeworfen werden, daß er alle Batterien einer einheitlichen Regelung unterworfen habe. Die getroffene Entscheidung liege darin begründet, daß der Gesetzgeber das Prinzip der Vorbildfunktion der Produkte habe beachten wollen. Der Verbraucher sei übrigens nicht in der Lage, zwischen umweltschädlichen und weniger umweltschädlichen Batterien zu unterscheiden. Die verfolgte Zielsetzung bestehe darin, die Verbraucher dazu anzuregen, auf das Stromnetz zurückzugreifen, und zu vermeiden, daß die Batterien, die alle, auch die am wenigsten gefährlichen, eine Gefahr für die Umwelt - Vorhandensein von gefährlichen Schwermetallen und von Elektrolyten - darstellen würden, in die herkömmlichen Entsorgungskanäle geraten würden. Die ergriffene Maßnahme könne somit objektiv und angemessen gerechtfertigt werden.

Hinsichtlich des Steuersatzes

Wie der Hof erläutert habe, stehe es dem Gesetzgeber zu, den Steuersatz zu bestimmen; indem dieser Gesetzgeber eine Steuer vorgesehen habe, deren Steuersatz dermaßen hoch angesetzt sei, daß von diesem eine prohibitive Wirkung ausgehe, habe er eine Maßnahme ergriffen, welche in Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung, so wie diese bereits näher umschrieben worden sei, stehe. Der Gesetzgeber habe vor allem diejenigen Batterien ins Auge gefaßt, die üblicherweise gekauft würden, so daß die Preis-erhöhung infolge der Ökosteuer den Verbrauchern von Kauf dieser Batterien abraten würde. Die von der Ökosteuer getroffenen Produkte seien nicht notwendigerweise Produkte, die große Umweltprobleme mit sich bringen würden; vielmehr seien sie « symbolhaft für eine bestimmte Art der Verschwendung von Energiequellen und Rohstoffen ».

Hinsichtlich der Steuerbefreiungsbedingungen

Die Verpflichtung, die mit einer Ökosteuer belegten Batterien und die einer Pfandgeldregelung unterliegenden Batterien mit einem Kennzeichen zu versehen, werde zwar zur Folge habe, daß die Batterien, die in kleineren Mengen verkauft würden, verschwinden würden, aber eine derartige Folge sei im Einklang mit der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung, da die prohibitive Wirkung der Ökosteuer beabsichtigt sei.

Die Verzögerung bei der Durchführung des Gesetzes sei nicht auf den Gesetzgeber zurückzuführen, sondern vielmehr auf die Durchführungserlasse, deren Ordnungsmäßigkeitsprüfung nicht dem Hof obliege.

Jene Batterien, die zu klein seien, um das Kennzeichen zu tragen, würden zwar mit der Ökosteuer belegt werden und keine Befreiung genießen können, aber diese Folge entspreche der vom Gesetzgeber erstrebten Zielsetzung. Der Verbraucher werde vor die Wahl gestellt: Entweder kaufe er Batterien, die mit einer Ökosteuer belegt werden, oder er kaufe andere Batterien, die unter die Befreiungsregelung fallen, oder er greife auf das Stromnetz zurück.

Der Gesetzgeber habe sich dafür entschieden, eine einheitliche Steuerbefreiungsregelung für alle Batterien einzuführen, und zwar sowohl für die gefährlichen als auch für die weniger gefährlichen. Die klagenden Parteien seien selbst Hersteller aller Arten von Batterien. Was sie betrifft, könne von einer Mißachtung des Gleichheitsgrundsatzes also gar nicht die Rede sein. Es werde ihnen zustehen, zu entscheiden, welche Pfandgeldregelung sie organisieren wollen, und zwar je nach den Möglichkeiten der sinnvollen Anwendung der verschiedenen Kategorien von Batterien.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds, zweiter Teil

A.2.3. Der Hof sei nicht dafür zuständig, über Klagegründe zu befinden, die unmittelbar von einer Verletzung des internationalen Rechts oder des Gemeinschaftsrechts ausgehen würden.

Außerdem sei Artikel 30 des Römer Vertrages nicht anwendbar, weil die Ökosteuer eine steuerliche Maßnahme darstelle; die klagenden Parteien könnten sich daher nur auf jene Vertragsbestimmungen berufen, die sich auf die Steuern bezögen (d.h. die Artikel 95 bis 99). Außerdem sei zu betonen, daß der Gesetzgeber die belgischen Produkte nicht habe bevorteilen wollen; vielmehr sei die Ökosteuer auf alle Batterien ungeachtet ihrer Herkunft anwendbar.

Hilfsweise und in der Annahme, daß die angefochtenen Bestimmungen eine Maßnahme darstellen würden, welche eine ähnliche Wirkung zeitige wie eine durch Artikel 30 des Vertrages verbotene mengenmäßige Beschränkung, so sei diese Maßnahme immerhin aus einem der in Artikel 36 des Vertrages aufgeführten Gründe gerechtfertigt, wobei es sich nämlich um den Umweltschutz handele. Aus der Prüfung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gehe hervor, daß davon ausgegangen werden könne, daß das angefochtene Gesetz nur Beschränkungen auferlege, die im Verhältnis zum freien Warenverkehr stünden. Es gebe übrigens keine Alternative, die vom Gesichtspunkt des Umweltschutzes her genauso wirksam wäre.

Hinsichtlich der von den klagenden Parteien angeführten europäischen Richtlinien sei darauf hinzuweisen, daß diese Richtlinien dem Gesetzgeber eine zu erreichende Zielsetzung auferlegen, es ihm aber anheimstellen würden, die eingesetzten Mittel zu wählen. Mit der angefochtenen Bestimmung bringe der föderale Gesetzgeber - wenigstens zum Teil - die Richtlinie zur Durchführung, indem ein Ökosteuersystem und eine Steuerbefreiungsregelung eingeführt würden, wobei es sich um eine geeignete Maßnahme handele, die Batterien im

Hinblick auf ihre sinnvolle Verwendung bzw. Entsorgung getrennt einsammeln zu lassen.

Die genauer dargelegten Verletzungen der Bestimmungen hinsichtlich der Beratung und der vorherigen Meldung ließen sich nicht mit den Artikeln 6 und *bis* der Verfassung kombinieren; es handele sich dabei um unmittelbare Verletzungen des Gemeinschaftsrechts, über die der Hof nicht befinden könne. Es betreffe nur den Verstoß gegen eine Formvorschrift.

Es könne dem föderalen Gesetzgeber übrigens nicht vorgeworfen werden, daß er eine identische Regelung für die nicht von der Richtlinie betroffenen Batterien organisiert habe, weil es den Mitgliedstaaten erlaubt sei, Maßnahmen im Hinblick auf den Umweltschutz festzulegen, wenn keine entsprechenden Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene vorlägen.

Was die präjudizielle Frage betrifft, sei der Umstand zu berücksichtigen, daß der Europäische Gerichtshof erkannt habe, daß eine Frage nicht erforderlich sei, wenn der oberste Richter keinerlei Zweifel bezüglich der richtigen Auslegung des Gemeinschaftsrechts habe.

Standpunkt der Flämischen Regierung

Hinsichtlich der Zulässigkeit

A.3.1. Die klagenden Parteien hätten kein Interesse an der Nichtigerklärung aller von ihnen angefochtenen Artikel, d.h. nicht nur jener Bestimmungen, durch welche die Ökosteuer auf Batterien eingeführt und ihr Inkrafttreten geregelt werde - Artikel 377, 378 und 401 3° -, sondern auch der Artikel 391 bis 401 dieses Gesetzes, d.h. der gemeinsamen Bestimmungen hinsichtlich der Erhebung, der Kontrolle, der Aufrechterhaltung, der weiteren Durchführung und des Inkrafttretens sämtlicher Ökosteuern.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

A.3.2. Der Föderalstaat sei aufgrund von Artikel 170 der Verfassung dafür zuständig, die angefochtenen Bestimmungen festzulegen. Die ihm somit zugewiesene Steuerkompetenz sei in keinerlei Hinsicht von einer nichtsteuerlichen sachlichen Zuständigkeit abhängig. Für einen Steuergesetzgeber gelte nicht die Beschränkung, daß er ausschließlich eine finanzielle Zielsetzung verfolgen dürfe; vielmehr dürfe er ebenfalls andere Ziele verfolgen, wie - im vorliegenden Fall - das Ziel des Umweltschutzes. Dieses Prinzip müsse allerdings differenziert werden, damit die nichtsteuerliche sachliche Zuständigkeitsverteilung, die im Sinne der Ausschließlichkeit aufgefaßt worden sei, nicht durch die Einführung « paralleler » steuerlicher sachlicher Zuständigkeiten ausgehöhlt werde. Es sei sodann zu prüfen, ob die Steuer hauptsächlich eine finanzielle oder umverteilende Wirkung habe, oder ob die Anreiz- oder Regulierungsfunktion der Steuer die Hauptsache darstelle. Im ersteren Fall könne die Steuerkompetenz an sich eine Rechtfertigung für die angefochtene Maßnahme bieten, auch wenn die Steuer akzessorische Nebenwirkungen auf das Verhalten der betroffenen Steuerpflichtigen zeitige. Im anderen Fall sei es hingegen nicht nur erforderlich, daß der Gesetzgeber, der die Steuer einführe, über eine steuerliche sachliche Kompetenz verfüge, sondern auch, daß ihm eine nichtsteuerliche sachliche Kompetenz zugewiesen worden sei, um das Verhalten der Bürger zu regulieren, und zwar mit einer Steuer, die zu einer bestimmten Verhaltensweise anregen bzw. davon abraten solle. Die ökologische Zielsetzung der Ökosteuern sei nicht akzessorisch, sondern hauptsächlich. Es sei somit zu prüfen, ob der Föderalstaat sich auf eine sachliche Zuständigkeit berufen könne, was der Fall sei, da er dafür zuständig sei, gemäß Artikel 6 § 1 II Absatz 2 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch Artikel 2 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung die Produktnormen festzulegen. « Da die beanstandeten Ökosteuern, so wie sie jetzt eingeführt worden sind, alle bei und wegen der Vermarktung von Produkten, die nicht bestimmten technischen Vorschriften entsprechen, erhoben werden, bezwecke sie genau dasselbe, und sei es mittelbar, wie Produktnormen, so daß durch diese Ökosteuern, die tatsächlich keine rein steuerliche Maßnahme darstellen, eine tatsächlich der Föderalstaat zugewiesene, insbesondere vorbehaltene Angelegenheit geregelt wird. »

Hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes vom 16. Juli 1993 sei an erster Stelle darauf hinzuweisen, daß der Föderalstaat bereits vor den 30. Juli 1993 dafür zuständig gewesen sei, die Produktnormen festzulegen, und zwar aufgrund von Artikel 6 § 1 II 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Außerdem sei zu betonen, daß die Zuständigkeit des Gesetzgebers nicht zu dem Zeitpunkt, wo er gesetzgeberisch tätig sei, d.h. wo er seine Entscheidung treffe, vorliegen müsse, sondern zu dem Zeitpunkt, wo er die Verhaltensweisen regele, d.h. wo seine Verhaltensregel beachtet werden müsse, d.h. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angefochtenen

Gesetzesbestimmungen. Die im vorliegenden Fall bestrittenen Bestimmungen seien jedoch durchaus nach dem 30. Juli 1993 in Kraft getreten.

Ferner sei zu prüfen, ob die beanstandete Gesetzgebung nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen habe, der im vorliegenden Fall einen Bestandteil der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers darstelle. « Bei fehlender Reaktion seitens der Regionen ist jedoch anzunehmen, daß der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz fürs erste nicht verletzt worden ist, was hier namens der Flämischen Region bestätigt werden kann. Übrigens sind die föderale Zuständigkeit im Bereich der Produktnormen - und die darauf beruhende Zuständigkeit im Bereich der Steuern - und die regionale Zuständigkeit im Bereich der Abfälle eher als komplementär denn als kontradiktorisch anzusehen.

Für zukünftige Änderungen der Ökosteuern verfügen die Regionen über ein Vetorecht, so daß die Gewährleistung der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sozusagen in der Ökosteuergesetzgebung selbst verankert wurde. »

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds, erster Teil

A.3.3. Die von den klagenden Parteien geäußerten Beschwerden würden auf einer Kritik der Opportunität der angefochtenen Bestimmungen beruhen. Es stehe dem Hof nicht zu, seine Beurteilung an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers zu setzen. Des weiteren sei darauf hinzuweisen, daß es für die von der Ökosteuer betroffenen Batterien tatsächlich ein Ersatzprodukt gebe, und zwar die Verwendung des Stromnetzes, das zwar nicht den gleichen Komfort biete wie die Batterien, dafür aber eine umweltfreundliche Alternative darstelle. Der gesetzgeber habe den Selbstkostenpreis der umweltfeindlichen Produkte erhöhen wollen, um die umweltfreundlichen Produkte - unter Einbeziehung aller Vorzüge und Nachteile - attraktiver zu machen. Der Gesetzgeber habe nicht verlangt, daß für jede mögliche Verwendung der Produkte eine Alternative bestehen müßte, wohl aber für den üblichen Gebrauch.

Im Zusammenhang mit dem Steuersatz wird das Urteil des Hofes Nr. 11/94 vom 27. Januar 1994 in Erinnerung gerufen. Es könne *mutatis mutandis* auf die Batterien angewandt werden, weil die willkürliche oder unangemessene Beschaffenheit der von den klagenden Parteien beanstandeten Behandlungsunterschiede gar nicht unter Beweis gestellt werde.

Hinsichtlich der Gleichbehandlung der unterschiedlichen Arten von Batterien sei an die Rechtsprechung des Hofes in steuerlichen Angelegenheiten zu erinnern und müsse darauf hingewiesen werden, daß zahlreiche Reformen nur allmählich eingeführt werden könnten, was eine Rechtfertigung für unterschiedliche Behandlungen, und sei es zeitweise bieten könne. Es sei übrigens vorgesehen, daß das angefochtene Gesetz in Zukunft von der Begleitkommission bewertet werden solle, die Anpassungen vorschlagen können.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds, zweiter Teil

A.3.4. Die klagenden Parteien würden in diesem Teil in Wirklichkeit eine unmittelbare Verletzung des Gemeinschaftsrechts geltend machen, die nur artifiziell mit dem Gleichheitsgrundsatz verbunden sei. Sie würden keine Behandlungungleichheit im Genuß der ihnen eingeräumten Rechte beanstanden, sondern nur die Verletzung der objektiven Rechtsregeln, mit denen diese subjektiven Rechte gewährt worden seien.

Hilfsweise und insofern, als in den angefochtenen Bestimmungen eine Beschränkung des Warenverkehrs enthalten sein sollte - die Maßnahme sei nämlich sowohl auf einheimische als auch auf importierte Produkte anwendbar -, sei auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1988 zu verweisen, in dem eingeräumt worden sei, daß der Umweltschutz ein Interesse darstelle, das unter bestimmten Bedingungen eine Einschränkung des Warenverkehrs rechtfertigen könne. Die klagenden Parteien würden nicht darlegen, daß im vorliegenden Fall diesen Erfordernissen nicht entsprochen worden sei. Die Richtlinie 91/157/EWG erlaube es ihrerseits den Mitgliedstaaten ausdrücklich, die Batterien von den herkömmlichen Entsorgungskanälen fernzuhalten und demzufolge eine Pfandgeldregelung einzuführen. Die Beschwerde, die auf einer Verletzung der Meldepflicht im Sinne der Richtlinie 83/189/EWG beruhe, könne sich ihrerseits ausschließlich auf Artikel 391 des angefochtenen Gesetzes beziehen. Bei der Entstehung des Gesetzes habe die föderale Regierung diese Beschwerde hinlänglich widerlegt; die betreffenden Meldeverfahren « sind nicht anwendbar, da es sich hier um eine rein steuerliche Kontrolltechnik handelt ».

Erwiderung der klagenden Parteien

A.4.1. Die klagenden Parteien untersuchen an erster Stelle die Auswirkungen des Gesetzes vom 3. Juni 1994 auf ihre Nichtigkeitsklage. Die durch diese Gesetz vorgenommenen Änderungen würden das Interesse der klagenden Parteien nicht antasten und würden die Begründetheit ihres Nichtigkeitsklagegrundes bestätigen, und zwar insbesondere des aus der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes hergeleiteten Klagegrundes. Das angefochtene Gesetz schiebe lediglich das Inkrafttreten der Rechtsnorm auf und ändere nichts an der festgelegten Regelung. Dieser Aufschub sei prekär, da der König jederzeit das Kapitel bezüglich der Batterien in Kraft treten lassen könne und dieses Inkrafttreten auf jeden Fall spätestens am 1. Januar 1995 erfolgen werde. Die Gründe für diesen Aufschub würden übrigens darauf hinweisen, daß die föderale Regierung und der föderale Gesetzgeber selbst Zweifel an der eingeführten Regelung hegen würden.

A.4.2. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage hätten die klagenden Parteien ein Interesse an der Nichtigklärung sämtlicher Bestimmungen, und zwar insbesondere derjenigen, die die Erhebungsmodalitäten, die Strafen und das Inkrafttreten regeln würden, weil diese Bestimmungen untrennbar mit der Steuer verbunden seien.

A.4.3. Hinsichtlich des ersten Klagegrunds würden die Flämische Regierung und der Ministerrat Artikel 6 § 1 II 1° mit Artikel 6 § 1 II 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verwechseln. Die Zuständigkeit im Bereich der Produktnormen beziehe sich lediglich auf den Umweltschutz. Die Ökosteuer und insbesondere die für die Batterien geltende Ökosteuer gehöre allerdings zur Abfallpolitik.

Hinsichtlich der Berufung auf Artikel 2 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 sei darauf hinzuweisen, daß den vom Ministerrat und von der Flämischen Regierung vorgebrachten Argumenten nicht beigespflichtet werden könne, weil die Regel gelte, daß die Zuständigkeit einer Behörde zum Zeitpunkt der durch diese Behörde vorgenommenen Beschlußfassung zu beurteilen sei.

Hinsichtlich der steuerlichen Beschaffenheit der Ökosteuer sei nicht nur auf den Wortlaut des Gesetzes zu verweisen, sondern vielmehr müsse auch eine Analyse der Maßnahme vorgenommen werden; im vorliegenden Fall seien die Merkmale einer steuerlichen Maßnahme nicht vorhanden.

Das Argument, das auf dem Fehlen einer Reaktion seitens der Regionen beruhe, sei kein gültiges Argument im Rahmen einer rechtlichen Debatte.

A.4.4. Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds, erster Teil, sei darauf hinzuweisen, daß es nicht genüge, sich auf die Ermessensfreiheit des Gesetzgebers zu berufen. Nachdem es sich zeige, daß die vom Gesetzgeber auferlegten Opfer zur Folge hätten, daß gewisse Produkte verschwinden würden, andere aber nicht, und zwar um des Umweltschutzes willen, stehe es dem Hof zu, zu prüfen, ob die radikale Aufopferung gewisser Produkte im Hinblick auf die verfolgte Zielsetzung objektiv gerechtfertigt sei und ob sie in einem angemessenen Verhältnis zu

dieser Zielsetzung stehe. Die klagenden Parteien würden weder die verfolgte Zielsetzung, noch die Notwendigkeit von Maßnahmen, die Ökosteuern sein könnten, kritisieren. Sie würden hingegen die willkürliche und unangemessene Beschaffenheit der Ökosteuer beanstanden, von der die Batterien betroffen seien, ohne daß unter diesen Batterien je nach den objektiven Unterschieden, die sie im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt aufweisen würden, unterschieden werde.

Die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung sei nicht diejenige, die der Ministerrat angebe - nämlich die Verringerung des Konsums von Batterien in Belgien zugunsten hypothetischer Ersatzmittel, zum Beispiel Benutzung des Stromnetzes -, sondern vielmehr die Gewährleistung des Umweltschutzes durch Maßnahmen, die darauf hinauslaufen würden, daß häufiger auf ein Pfandgeldsystem zurückgegriffen werde. Das Ersatzmittel für eine mit einer Ökosteuer belegte Batterie sei nicht die Verwendung des Stromnetzes, sondern vielmehr eine Batterie, für die ein Pfandgeld verlangt werde und die richtig entsorgt werde. Die Argumentation des Ministerrates sei nicht nur unrichtig, sondern auch gefährlich, weil sie die Maßnahme jeglicher Kontrolle entziehe, da der Hof die verfolgte Zielsetzung nicht zu überprüfen vermöge. Die Vorbildfunktion des Produktes « Batterie » könne übrigens in keinerlei Hinsicht eine ausreichende Rechtfertigung bieten, weil die Absicht, « ein Vorbild zu setzen », im Wesen ungerecht sei und im Widerspruch zur Gleichheitsregel stehe.

Gleichzeitig sei darauf hinzuweisen, daß die Behauptung des Ministerrates, es gebe ein Verzeichnis von Gerätekategorien, die mit Batterien funktionieren würden, auf die das Gesetz nicht anwendbar sei, unrichtig sei. Dieses Verzeichnis gebe es aus einem ganz anderen Grund, denn es enthalte eine Aufzählung aller Batterien, die der Verbraucher nicht oder wenigstens nicht ohne Gefahr ersetzen könne. Es bezwecke nicht die Batterien, deren Verwendung unentbehrlich sei, sondern vielmehr jene Batterien, die deswegen, weil die Intervention von Sachverständigen erforderlich sei, um sie zu entfernen, automatisch in die Kanäle der getrennten Einsammlungen geraten würden.

Das vom Ministerrat vorgebrachte Argument, dem zufolge die klagenden Parteien alle Arten von Batterien herstellen würden, könne nicht angenommen werden. Ein solches Argument stoße auf die Rechtsprechung des Hofes, die die Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachlagen untersage. Die klagenden Parteien seien unmittelbar von der Maßnahme getroffen, und zwar alleine schon deswegen, weil sie nicht alle in vergleichbarem Maße von ihrem Verkauf von Batterien, die keine gefährlichen Stoffe enthalten würden, abhängen würden. Schließlich würde es, auch in der Annahme, daß dieses Argument richtig sei, immerhin nicht genügen, um die beanstandete Diskriminierung zu rechtfertigen, denn manche klagenden Parteien seien nur in einem der beiden Bereiche tätig.

Der Gesetzgeber habe zwar keine differenzierte, jedem einzelnen Batterietyp angepaßte Regelung annehmen können, aber innerhalb der Kategorie der Batterien hätte er allerdings ausreichend identifizierbare Unterkategorien einführen können, je nach den Auswirkungen der jeweiligen Kategorie auf die Umwelt.

Es sei übrigens unrichtig, daß der Konsument nicht zwischen den umweltschädlichen und den anderen Batterien unterscheiden könne. Wenn dies der Fall sein sollte, so würde es darin begründet liegen, daß das Königreich Belgien seinen aus dem europäischen Recht hervorgehenden Verpflichtungen (Richtlinien 91/157/EWG und 93/86/EWG), die nämlich darin bestünden, daß die Mitgliedstaaten auf den gefährlichen Batterien ein besonderes und leicht wiederzuerkennendes Kennzeichen anbringen müßten, nicht nachgekommen sei. Der Staat könne kein Argument herleiten aus einer von ihm selbst begangenen Verletzung des Gemeinschaftsrechts, um eine in Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehende Diskriminierung zu rechtfertigen.

A.4.5. Der Hof sei dafür zuständig, über den zweiten Teil des zweiten Klagegrunds zu befinden, weil die Vorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots auf jene Rechte anwendbar seien, die sich aus Verträgen ergäben, welche in der innerstaatlichen Rechtsordnung anwendbar gemacht worden seien; die sei etwa beim Recht auf freien Warenverkehr der Fall, das in Artikel 30 des Römer Vertrages verankert sei.

Die Zielsetzung hinsichtlich des Umweltschutzes könne übrigens nicht geltend gemacht werden, weil die vom Gesetzgeber ergriffenen Maßnahmen willkürlich seien und in keinem Verhältnis zu der Zielsetzung des Umweltschutzes stünden.

Außerdem sei dem Europäischen Gerichtshof eine präjudizielle Frage zu unterbreiten, weil es unrichtig sei, das es angesichts der Art und Weise, wie die gestellte Frage zu lösen sei, keine vernünftigen Zweifel geben könne. Es sei übrigens darauf hinzuweisen, daß die Kommission, bei der tatsächlich nach der Verabschiedung des Gesetzes mehrere Beschwerden anhängig gemacht worden seien, diese Verfahren nicht wegen offensichtlicher Unbegründetheit eingestellt habe; vielmehr würden diese Beschwerden immer noch von ihr geprüft. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes von 1988 könne keine Rechtfertigung für die Maßnahme bieten, weil das eingeführte System weitgehend verschieden sei.

Auch Artikel 6 der Richtlinie, der zufolge die Batterien, die weniger oder keine gefährlichen Stoffe enthalten würden, bevorteilt werden sollen, sei verletzt worden. Eine solche Verpflichtung beinhalte im Prinzip eine Verpflichtung, diesen Typ von Batterien nicht im Verhältnis zu jenen Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten, zu benachteiligen. Da diese Verpflichtung unmittelbar wirksam sei, stelle ihre Verletzung insofern, als es sich um einen Verstoß gegen die den klagenden Parteien eingeräumten Rechte handele, ebenfalls eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung dar.

Die Beratungs- und Meldepflichten seien übrigens keine Formvorschriften, sondern grundsätzliche Garantien, deren Einhaltung die von den klagenden Parteien beanstandeten Diskriminierungen hätten mildern, ja sogar ungeschehen machen können.

Erwiderung des Ministerrates

Hinsichtlich der Auswirkungen des Gesetzes vom 3. Juni 1994 auf die Nichtigkeitsklage

A.5.1. Die klagenden Parteien würden über eine zusätzlichen Frist von einem Jahr verfügen, die sie in die Lage versetze, sich dem neuen System anzupassen und ein organisiertes Pfandgeldsystem auszuarbeiten, um die Befreiung von der Ökosteuer genießen zu können. Der Aufschub des Inkrafttretens sei gar kein Hinweis auf irgendwelche Zweifel über das Bestehen der Ökosteuer selbst.

Hinsichtlich der Argumente der klagenden Parteien

A.5.2. Die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers im Bereich der Produktnormen beziehe sich auf den Umweltschutz und die Abfallpolitik. Die Ökosteuer auf Batterien gehöre übrigens nicht zur Abfallpolitik, weil sie auf die Batterien angewandt werde, ehe diese benutzt würden. Die Ökosteuer gehören demzufolge zum Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers im Bereich der Produktnormen in bezug auf den Umweltschutz.

Der Gesetzgeber habe seine Entscheidung nicht von vornherein getroffen, weil er zum Zeitpunkt, wo er das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 angenommen habe, aufgrund von Artikel 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung zuständig gewesen sei.

« Die Zuständigkeit eines Gesetzgebers muß nicht einmal zu dem Zeitpunkt, wo er gesetzgeberisch tätig ist, dem Zeitpunkt wo er seine Entscheidung trifft, vorliegen, sondern zu dem Zeitpunkt, wo er die Verhaltensweise regelt, d.h. dem Zeitpunkt, wo seine Verhaltensregel eingehalten werden muß, und zwar insbesondere dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der angefochtenen Gesetzesbestimmungen. »

Das Urteil des Hofes vom 27. Januar 1991 (Nr. 11/94) wird in Erinnerung gerufen.

Der Grundsatz der Vorbildfunktion sei nicht der einzige Grundsatz, auf den sich der Gesetzgeber berufen habe, sondern einer der Grundsätze, nach denen er sich gerichtet habe, um die Gewohnheiten der Verbraucher im Hinblick auf den Umweltschutz zu ändern.

Hinsichtlich der Behandlungsgleichheit sei davon ausgegangen worden, daß die Batterien eine Kategorie bilden, die sich von anderen Produktkategorien unterscheidet, welche der Ökosteuer unterliegen oder nicht. Der Gesetzgeber könne keine differenzierte Regelung annehmen, die jedem einzelnen Batterietyp angepaßt wäre.

« Die klagenden Parteien stellen nicht die Verletzung der Verfassungsvorschriften der Gleichheit im Genuß der durch den EG-Vertrag und durch die davon abgeleiteten Rechtsinstrumente ihnen zuerkannten Rechte unter Beweis. »

Hilfsweise wird vorgebracht, daß die Einschränkung des Warenverkehrs durch das Interesse des Umweltschutzes gerechtfertigt sei; die getroffenen Maßnahmen stünden im Verhältnis zu dieser Zielsetzung.

In der Annahme, daß eine Verletzung der Richtlinie 91/157/EWG vorliege, sei der Hof immerhin nicht dafür zuständig, diese Verletzung zu tadeln.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.1.1. Die Flämische Regierung erhebt eine Unzulässigkeitseinrede. Sie macht geltend, daß die klagenden Parteien kein Interesse an der Nichtigkeitsklärung der Artikel 391 bis 401 des angefochtenen Gesetzes hätten.

B.1.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.1.3. Die klagenden Parteien haben die durch die Artikel 377 und 378 des angefochtenen Gesetzes festgelegte Ökosteuer zu entrichten. Sie weisen deshalb das rechtlich erforderliche Interesse daran auf, diese sowie die notwendigerweise damit zusammenhängenden Artikel anzufechten. Dies gilt für die Artikel 391 bis 401 des angefochtenen Gesetzes, die allen Ökosteuern gemeinsam sind und sich auf die Anbringung eines Kennzeichens, bestimmte Befreiungen, die Einforderung und Kontrolle, die Zuwiderhandlungen und deren Bestrafung beziehen. Die klagenden Parteien haben ein Interesse daran, diese Bestimmungen anzufechten, soweit sie auf die Ökosteuern auf Batterien anwendbar sind.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds, ausgehend von der Unzuständigkeit des föderalen Gesetzgebers

B.2.1. Im ersten Klagegrund wird die Verletzung von Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung (vormals Artikel 110 § 2 Absatz 2) sowie von Artikel 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch die Sondergesetze vom 8. August 1988 und 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung geltend gemacht. Nach Ansicht der klagenden Parteien bestehen Ziel und Wirkung der angefochtenen Artikel 377 und 378 und 391 bis 401 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur - wenn nicht ausschließlich, so auf jeden Fall hauptsächlich - im Umweltschutz und in der Führung einer präventiven Abfallpolitik. Diese Angelegenheiten seien kraft Artikel 39 der Verfassung durch Artikel 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Regionen zugewiesen worden. Die fraglichen Bestimmungen könnten sich nicht auf Artikel 170 der Verfassung stützen und genauso wenig als eine Regelung im Bereich der Produktnormen, für die der föderale Gesetzgeber aufgrund von Artikel 6 § 1 II Absatz 2 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung zuständig geblieben sei, betrachtet werden.

B.2.2. Das Gesetz bezeichnet die Ökosteuer als eine «den Akzisen gleichgestellte Steuer, mit der ein zum Verbrauch vermarkteter Artikel belegt wird, weil es für umweltbelastend angesehen wird» (Artikel 369 1^o des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur).

Durch die Gleichstellung mit den Akzisen wollte der Gesetzgeber sowohl die im Inland hergestellten Waren als auch die importierten Waren mit den Ökosteuern belegen, nicht aber die für den Export bestimmte Produktion (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 77).

Laut den Vorarbeiten zum Sondergesetz und zum ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur ist die Ökosteuer «jede Steuer, deren Betrag ausreicht, um den Gebrauch oder Verbrauch von umweltbelastenden Produkten bedeutend zu senken und/oder um die Produktions- und Verbrauchsgewohnheiten auf Produkte zu verlegen, die für die Umwelt und die Aufrechterhaltung der natürlichen Ressourcen akzeptabler sind» (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558-1, S. 8; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 73).

B.2.3. Der Ministerrat behauptet, daß die Bestimmungen bezüglich der Ökosteuern auf der föderalen Zuständigkeit im Bereich der Produktnormen beruhen würden.

Auch wenn Ökosteuern und Produktnormen eine ähnliche Zielsetzung verfolgen, gibt es zwischen beiden einen wesentlichen Unterschied.

Produktnormen sind Vorschriften, die auf zwingende Weise bestimmen, welchen Anforderungen ein Produkt bei der Vermarktung, unter anderem im Hinblick auf den Umweltschutz zu genügen hat. Sie schreiben insbesondere vor, welcher Verschmutzungs- oder Belästigungsgrad bei der Zusammensetzung oder bei den Emissionen eines Produktes nicht überschritten werden darf, und können Spezifikationen über die Eigenschaften, Prüfverfahren, Verpackung, Markierung und Etikettierung von Produkten enthalten.

Sowohl Produktnormen als auch Ökosteuern zielen also auf eine Verhaltensänderung ab - allerdings auf eine unterschiedliche Art und Weise. Produktnormen sind nämlich zwingende Vorschriften, die die Produkte zu erfüllen haben; Ökosteuern beeinflussen den Preis der Produkte mittels einer besonderen Abgabe, so daß Hersteller und Verbraucher dazu angeregt werden, auf als weniger umweltschädlich geltende Produkte umzusteigen.

Die Ökosteuern auf Produkte sind weder « allgemeine und sektorenbundene Normen » im Sinne von Artikel 6 § 1 II 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung, noch « Produktnormen » im Sinne von Artikel 6 § 1 II Absatz 2 1° desselben Sondergesetzes in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung.

Der föderale Gesetzgeber war also berechtigt, die Ökosteuer als eine steuerliche Maßnahme zu bezeichnen.

Als Steuermaßnahme ist die Ökosteuer im Hinblick auf jene Vorschriften zu prüfen, die im steuerlichen Bereich die jeweilige Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen bestimmen, so wie sie bei der Ausarbeitung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen gegolten haben.

B.2.4. Die Ökosteuer ist eine Steuer, die vom Föderalstaat aufgrund der eigenen Steuerkompetenz, die ihm durch Artikel 170 § 1 der Verfassung (vormals Artikel 110 § 1) zugewiesen worden ist, erhoben wird.

Es geht gleichwohl eben aus der Definition der Ökosteuer, aus ihrer Höhe und aus den Erklärungen, die im Laufe der Vorarbeiten abgegeben worden sind, hervor, daß das Hauptziel des föderalen Gesetzgebers darin bestanden hat, die Verhaltensmuster von Herstellern und Verbrauchern zu ändern und somit eine Umwelt- und Abfallpolitik zu führen. Die beanstandeten Maßnahmen betreffen also die Zuständigkeiten, die Artikel 6 § 1 II 1° und 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung den Regionen zugewiesen hat.

Da mit einer solchen Steuer Zielsetzungen verfolgt werden, die die Regionen aufgrund der ihnen eingeräumten sachlichen Zuständigkeiten zu verfolgen berechtigt sind, muß der föderale Gesetzgeber darauf achten, daß er die Ausübung der regionalen Zuständigkeiten nicht unmöglich macht oder übertriebenermaßen erschwert.

Wenn jede einzelne Region Maßnahmen ergreifen würde, deren Zweck darin besteht, die zum Verbrauch erfolgte Vermarktung gewisser Produkte zu hemmen und zur Verwendung von als

weniger umweltschädlich geltenden Stoffen anzuregen, könnte daraus hervorgehen, daß die Vermarktung dieser Produkte von unterschiedlichen Bedingungen abhängig gemacht wird, und zwar je nach der Region, in der sie zum Kauf angeboten werden. Solche Maßnahmen könnten den freien Verkehr dieser Waren beeinträchtigen und den Wettbewerb verzerren. Sie würden somit gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung verstoßen, der folgendes bestimmt: « In Wirtschaftsangelegenheiten üben die Regionen ihre Zuständigkeiten unter Beachtung der Grundsätze der Freizügigkeit, des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und der Handels- und Gewerbefreiheit sowie unter Einhaltung des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschafts- und Währungsunion aus, so wie er durch Gesetz oder kraft des Gesetzes und durch internationale Verträge oder kraft derselben festgelegt wird. »

Die Notwendigkeit, einen einheitlichen Rahmen zu schaffen, der die Wirtschaftsunion im Bereich der Ökosteuern beachtet, rechtfertigt, daß der föderale Gesetzgeber von seiner steuerlichen Zuständigkeit Gebrauch macht.

B.2.5. Das Vorgehen des föderalen Gesetzgebers wäre allerdings unverhältnismäßig gewesen, wenn es dazu geführt hätte, daß den Regionen Zuständigkeiten vorenthalten werden, die ihnen durch die Verfassung oder kraft derselben zugewiesen worden sind.

Der Hof stellt fest, daß die Regionalregierungen faktisch an der Einführung der Ökosteuern beteiligt worden sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/5, S. 4; *Parl Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/17, S. 14) und daß sie am 30. April 1993 ein Zusammenarbeitsabkommen bezüglich des Verwendungszwecks, den die Ökosteuer erhalten soll, sowie der Koordinierung der einschlägigen Regionalpolitik abgeschlossen haben (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Oktober 1993). Durch dieses Zusammenarbeitsabkommen verpflichten sich die Regionen unter anderem dazu, eine gemeinsame Auslegung der Bestimmungen von Buch III des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zu erstreben, gemeinsame Standpunkte bei jeder Revision freiwilliger Abkommen mit den Industriesektoren, die sich auf Verpackungen und Verpackungsabfälle beziehen, zu erzielen und sich über die Ausstellung der Bescheinigungen bezüglich der Recyclingsätze, die in den angefochtenen Bestimmungen festgelegt worden sind, sowie über andere zur Durchführung dieser Bestimmungen notwendige Maßnahmen zu beraten.

Darüber hinaus wurden - infolge der Artikel 3 8° und 4 § 4 des Sondergesetzes vom

16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, eingefügt durch die Artikel 91 und 92 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur - die durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 eingeführten Ökosteuern mit Wirkung vom 31. Juli 1993 (Artikel 128 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993) in Regionalsteuern umgewandelt. Von diesem Zeitpunkt an können Änderungen bezüglich der Erhebungsgrundlage, des Steuersatzes und der Steuerbefreiungen der Ökosteuer nur mit der Zustimmung der Regionalregierungen durchgeführt werden.

Es zeigt sich somit, daß die angefochtenen Maßnahmen unter derartigen Bedingungen ergriffen wurden und abgeändert werden können, daß sie die Zuständigkeit der Regionen nicht unverhältnismäßig antasten.

B.3. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich der angeblichen Verletzung der Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung

B.4. Nach Ansicht der klagenden Parteien liegt eine Verletzung der Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung vor, und zwar wegen einer Diskriminierung, an erster Stelle hinsichtlich der Wahl der mit der Ökosteuer belegten Produkte, nämlich der Batterien, wobei nicht einmal je nachdem unterschieden wird, ob diese gefährliche Stoffe enthalten oder nicht, anschließend hinsichtlich der Höhe der Ökosteuer, mit der die Batterien belegt werden, und schließlich hinsichtlich des Fehlens einer Differenzierung bei den Voraussetzungen, unter welchen eine Befreiung von der Ökosteuer gewährt werden kann.

B.5. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs. Sie gelten auch in steuerlichen Angelegenheiten, was übrigens durch Artikel 172 der Verfassung (vormals Artikel 112) bestätigt wird, der eine besondere Anwendung des in Artikel 10 verankerten Gleichheitsgrundsatzes darstellt.

B.7. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß bestimmte Ökosteuern nicht von der Anwendung der Pfandgeldregelung losgelöst werden können, mit welcher zwei Zielsetzungen verfolgt werden:

« - Einführung eines Rückgewinnungssystems, wobei ein sehr hoher Anteil an Behältnissen zurückgebracht wird; dies würde die Zweckmäßigkeit der Rückgewinnung gewährleisten und die Verschwendung bzw. Streuung gefährlicher Produkte verhindern;

- Verantwortung des Herstellers bzw. Importeurs für die Rückgewinnung und daher für die Verwaltung (Entsorgung, Recycling oder Wiederverwendung), unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen, wodurch gewährleistet wird, daß die Kosten für eine geeignete Verwaltung in den Verkaufspreis einkalkuliert wird. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 75).

B.8. Es steht dem Gesetzgeber zu, abzuwägen, ob und in welchem Maße das Bemühen um den Umweltschutz rechtfertigt, daß den wirtschaftlichen Entscheidungsträgern Opfer abverlangt werden.

Die Ökosteuern, die darauf abzielen, die Gewohnheiten von Verbrauchern und Herstellern im Hinblick auf den Umweltschutz zu ändern, haben notwendigerweise zur Folge, daß diejenigen, die Handel mit Gegenständen treiben, deren Entsorgung außerhalb der üblichen Kanäle (Deponie, Verbrennung) der Gesetzgeber für notwendig hält, anders behandelt werden als andere Personen.

Der Hof kann die vom Gesetzgeber getroffene Wahl nur dann kritisieren, wenn die sich aus dem Gesetz ergebenden Unterschiede offensichtlich willkürlich oder unangemessen sind.

B.9.1. Hinsichtlich der Wahl des Produktes werfen die klagenden Parteien dem Gesetzgeber vor, die zum Verbrauch durchgeführte Vermarktung von Batterien, die nur 0,1 Prozent des gesamten Hausmülls ausmachen, der Ökosteuer unterworfen zu haben, ohne die zum Verbrauch durchgeführte Vermarktung vergleichbarer Gegenstände zu treffen und ohne unter den Batterien je nachdem zu unterscheiden, ob sie gefährliche Stoffe enthalten oder nicht.

B.9.2. Der Gesetzgeber hat in angemessener Weise seine Wahl begründet, die darin besteht, unter Androhung der Ökosteuer das Pfandgeldsystem so zu verallgemeinern, « daß die Batterien nicht mehr in den Hausmüll kommen, wodurch eine möglichst adäquate Verarbeitung dieser Abfälle gefördert wird, deren Kosten der Hersteller bzw. der Importeur tragen müssen. Die Alternative, die nicht mit der Ökosteuer belegt wird: die Batterie, für die ein Pfandgeld verlangt wird und die entsprechend verarbeitet wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 76).

B.9.3. Daß der Gesetzgeber nicht unter den Batterien selbst unterschieden hat, wird dadurch begründet, daß « sogar die ökologisch am wenigsten gefährlichen Batterien, die zur Zeit im Handel erhältlich sind, ... Probleme bei der Verbrennung und Kompostierung des solche Batterien enthaltenden Hausmülls mit sich bringen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/17, S. 159;

siehe auch *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 84, und Nr. 897/17, S. 154).

B.9.4. Auch unter Berücksichtigung des Umstands, daß die Batterien nur ein kleines Volumen der gesamten Abfälle darstellen, kann die in B.9.2 und B.9.3 erwähnte Rechtfertigung nicht als unangemessen betrachtet werden.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Ökosteuer auf Batterien nicht zum Zweck hat, das Produkt verschwinden zu lassen, damit es durch andere Produkte ersetzt wird, sondern vielmehr das Verhaltensmuster der Verbraucher zu ändern, indem sie finanziell dazu angeregt werden, die leere Batterie wieder einzuliefern, und die Hersteller für die geeignete Verarbeitung des Abfalls aufkommen zu lassen.

B.10. Hinsichtlich der Höhe der Ökosteuer behaupten die klagenden Parteien, daß der Gesetzgeber die Verschiedenheit der zum Verbrauch vermarkteten Batterien nicht berücksichtigt habe, wohingegen sie beträchtliche Unterschiede aufweisen würden, was ihre Verwendung, ihre Zusammensetzung und ihr Gewicht betrifft.

Aus den in B.2.2 angeführten Vorarbeiten zum Sondergesetz und zum ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993 ist zu schließen, daß die Ökosteuer als eine Steuer aufgefaßt wurde, deren Steuersatz ausreichend hoch sein soll, damit das verfolgte Ziel erreicht wird, d.h. in diesem Fall die maximale Verwirklichung einer Pfandgeldregelung (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 76).

Da das Ziel darin besteht, die Hersteller dazu anzuregen, ein Pfandgeldsystem für alle verbrauchten Batterien zu organisieren, konnte der Gesetzgeber ohne Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes einen Einheitstarif der Ökosteuer einführen.

B.11.1. Hinsichtlich der Bedingung, die darin besteht, daß die Ökosteuerbefreiung von der Anbringung eines «deutlich sichtbaren Kennzeichens» auf der Batterie abhängig gemacht wird, weisen die klagenden Parteien einerseits darauf hin, daß wegen des Inkrafttretens der betroffenen Bestimmung am 1. Januar 1994 und wegen der verspäteten Veröffentlichung ihres Durchführungserlasses den Herstellern zu wenig Zeit eingeräumt worden sei, ihre Produktion anzupassen, und andererseits, daß wegen der Einheitlichkeit der Regelung bezüglich der fraglichen Befreiung mehrere mit der Ökosteuer belegte Batterien für diese Befreiung nicht in Betracht kommen könnten, weil ihr Umfang zu gering sei, als daß ein Kennzeichen darauf angebracht werden könnte.

B.11.2. Was das Inkrafttreten der Ökosteuer auf Batterien betrifft, stellt der Hof fest, daß infolge des Gesetzes vom 3. Juni 1994 das fragliche Datum des Inkrafttretens mittlerweile bis zum 1. Januar 1995 aufgeschoben wurde.

Abgesehen von der Frage, ob die ursprünglich festgelegte Frist ausreichend war, damit die Produktion der fraglichen Befreiungsbedingung angepaßt werden kann, oder nicht, genügt die Feststellung, daß infolge des mittlerweile erfolgten Aufschubs des Inkrafttretens die den Herstellern eingeräumte Frist nicht als offensichtlich ungenügend betrachtet werden kann. Die klagenden Parteien haben es übrigens unterlassen, ein Produktionsschema vorzulegen, um die tatsächliche Begründetheit ihrer Behauptung zu untermauern.

B.11.3. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß sich für jene Batterien, die zu klein seien, als daß sie das Kennzeichen tragen könnten, ein besonderes Problem ergebe. Artikel 378 3° des angefochtenen Gesetzes, der bestimmt, daß die Batterie ein deutlich sichtbares Kennzeichen tragen muß, das angibt, daß ein Pfandgeld dafür verlangt wird, und daß der König die Bedingungen festlegt, die dieses Kennzeichen zu erfüllen hat, ist in dieser Hinsicht in Verbindung mit Artikel 391

zu betrachten, der allen Ökosteuern gemeinsam ist und folgendes bestimmt:

« Damit die Aufsicht über die Einforderung der Ökosteuern gewährleistet und der Verbraucher informiert wird, müssen alle Behältnisse oder Produkte, die mit einer der durch dieses Gesetz festgelegten Ökosteuern belegt werden, ein Kennzeichen tragen, aus dem deutlich hervorgeht, daß sie mit einer Ökosteuer belegt werden und wie hoch die Ökosteuer ist, beziehungsweise aus welchem Grund die Befreiung gewährt wird oder wie hoch das Pfandgeld ist. Der Finanzminister regelt die Art und Weise der Durchführung dieses Artikels; er kann namentlich bestimmen, daß dazu auf jedem Behältnis oder jedem Produkt ein Stempel, ein Streifen, eine Kapsel, eine Plakette, ein Etikett oder ähnliches angebracht werden muß.

Der König bestimmt die Produkte, die von der Verpflichtung, die Höhe des Pfandgeldes anzugeben, befreit sind. »

Es steht den mit dem Ergreifen der in den Artikeln 378 3^o und 391 beschriebenen Maßnahmen beauftragten Behörden zu, unter den Anwendungsmodalitäten, die in Artikel 391 in nicht erschöpfender Weise aufgeführt sind, diejenigen zu wählen, die mit Batterien geringen Umfangs vereinbar sind.

B.12. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß der Gesetzgeber mit den angefochtenen Bestimmungen keine gleiche bzw. unterschiedliche Behandlung ins Leben gerufen hat, die offensichtlich willkürlich oder unangemessen wäre.

Der zweite Klagegrund, erster Teil, kann nicht berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der angeblichen Verletzung der Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit europarechtlichen Bestimmungen

B.13. Der zweite Klagegrund, zweiter Teil, beruht auf der angeblichen Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung und nötigenfalls des Artikels 172 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikel 30 des EG-Vertrages, 6 und 7 der Richtlinie 91/157/EWG vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren, und 8 und 9 der Richtlinie 83/189/EWG vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

Hilfsweise, soweit der Hof davon ausgehen sollte, daß die den europäischen Vorschriften zu vermittelnde Auslegung sich nicht eindeutig aufzwingt, beantragen die klagenden Parteien die Unterbreitung einer präjudiziellen Frage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften.

B.14.1. Im Zusammenhang mit der angeblichen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes in Verbindung mit der Richtlinie des Rates 83/189/EWG, die vor der Annahme aller technischen Vorschriften der Mitgliedstaaten eine entsprechende Mitteilung auferlegt, ist in Erinnerung zu rufen, daß unter technischen Vorschriften folgendes zu verstehen ist: «Technische Spezifikationen einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung *de jure* oder *de facto* für die Vermarktung oder Verwendung in einem Mitgliedstaat oder in einem großen Teil dieses Staates verbindlich ist, ausgenommen die von den örtlichen Behörden festgelegten technischen Spezifikationen» (Artikel 1 Ziffer 5). Unter «technischer Spezifikation» ist folgendes zu verstehen: «Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale eines Erzeugnisses vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Festlegungen über Terminologie, Bildzeichen, Prüfung und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung oder Beschriftung» (Artikel 1 Ziffer 1 1°).

B.14.2. Von den angefochtenen Bestimmungen könnten nur die bereits in B.11.3 erwähnten Artikel 378 3° und 391 eventuell als technische Vorschriften einführende Bestimmungen betrachtet werden.

B.14.3. Auch in der Annahme, daß die durch das Gesetz festgelegte Markierungsverpflichtung als eine «technische Spezifikation» im Sinne der Richtlinie betrachtet werden könnte, müssen nur die entsprechenden Anwendungsmodalitäten eventuell mitgeteilt werden, soweit sie über die

steuerlichen Notwendigkeiten hinausgehen würden. Die Artikel 378 ³ und 391 enthalten aber selbst keine einzige Bestimmung, aus der in ausreichend präziser und zwingender Weise eine technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie hervorgehen würde.

B.14.4. Die angefochtenen Bestimmungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 83/189/EWG des Rates.

B.15.1. Hinsichtlich des auf Artikel 30 des EG-Vertrages beruhenden Argumentes ist an erster Stelle darauf hinzuweisen, daß die Ökosteuern steuerliche Maßnahmen sind, die gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, 11. Dezember 1990, Kommission g/ Dänemark, *Rec.*, 1990, S. 4.509), in den Anwendungsbereich von Artikel 95 des EG-Vertrages fallen, nicht aber in den Anwendungsbereich der Artikel 30 ff. dieses Vertrages.

B.15.2. In der Annahme, daß die Pfandgeldregelung, obwohl es sich im vorliegenden Fall um eine Maßnahme handelt, die die Möglichkeit bietet, eine Steuerbefreiung zu erwirken, in den Anwendungsbereich von Artikel 30 fällt, zeigt sich nicht, daß diese Bestimmung verletzt wäre. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes geht übrigens hervor, daß in Ermangelung einer gemeinsamen Regelung der Vermarktung der entsprechenden Produkte die sich aus den einzelstaatlichen Regelungen ergebenden Einschränkungen des freien innergemeinschaftlichen Verkehrs dieser Produkte hinzunehmen sind, soweit eine solche einzelstaatliche Regelung, die unterschiedslos auf die einheimischen und eingeführten Produkte anwendbar ist, aufgrund der Notwendigkeit, den zwingenden Erfordernissen im Bereich des Umweltschutzes zu entsprechen, gerechtfertigt werden kann (EuGH, 20. September 1988, Kommission g/ Dänemark, *Rec.*, 1988, SS. 4.607-4.633). Die zu erfüllende Verpflichtung, damit die Ökosteuerbefreiung gewährt werden kann, d.h. die Einführung einer Pfandgeldregelung im Hinblick auf die Förderung des in B.7 beschriebenen Wiederverwendungs- und Verarbeitungsverfahrens ist ein unerläßlicher Bestandteil dieses Verfahrens. Deshalb ist dieses System als notwendig zu betrachten, damit die Zielsetzungen, die durch die angefochtenen Bestimmungen verfolgt werden, verwirklicht werden, und ist es nicht als unverhältnismäßig anzusehen. Es zeigt sich nicht, daß es durch Maßnahmen ersetzt werden könnte, die den innergemeinschaftlichen Handel weniger beeinträchtigen würden.

B.15.3. Die Richtlinie 91/157/EWG bezweckt zwar die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verwertung und die kontrollierte Beseitigung von Altbatterien und Altakkumulatoren. Sie bezweckt allerdings nur jene Batterien und Akkumulatoren, die gefährliche

Stoffe enthalten, d.h. eine Kategorie von Batterien, die nach den von den klagenden Parteien angeführten Angaben nur 5 Prozent des belgischen Marktes entspricht.

B.15.4. Der Gesetzgeber war berechtigt, jene Batterien, die die Richtlinie 91/157/EWG nicht als gefährlich betrachtet, auf die gleiche Weise zu behandeln wie die anderen, soweit eine objektive und angemessene Rechtfertigung vorliegt, die sich von der Zielsetzung der Richtlinie unterscheidet, und soweit die auferlegten Maßnahmen nicht unverhältnismäßig sind. Wie in B.9 bis B.12 und B.15.2 präzisiert wurde, sind diese Bedingungen erfüllt.

B.15.5. Der Umstand, daß die Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten, und diejenigen, die keine solchen Stoffe enthalten, gleich behandelt werden, was das Pfandgeld betrifft, verhindert nicht, daß andere Maßnahmen angesichts nur derjenigen Batterien, die bestimmte gefährliche Stoffe enthalten, ergriffen werden können, mit denen der vorgenannten Richtlinie entsprochen wird - und insbesondere Artikel 6, dem zufolge die Mitgliedstaaten Programme aufstellen, mit denen das « Angebot an Batterien und Akkumulatoren, die geringere Mengen an gefährlichen Stoffen und/oder umweltfreundlichere Stoffe enthalten » gefördert werden soll.

B.16. Die klagenden Parteien bringen im übrigen vor, daß die in der Richtlinie 91/157/EWG vorgesehene vorherige Konsultation der beteiligten Parteien nicht erfolgt sei und die Kommission nicht von den Maßnahmen in Kenntnis gesetzt worden sei. Abgesehen von der Frage, ob diese Behauptung mit der Wirklichkeit übereinstimmt, legen die klagenden Parteien nicht dar - und der Hof erzieht nicht -, in welcher Hinsicht sie somit in einem von ihren Rechten diskriminiert würden.

B.17. Der von der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes in Verbindung mit Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts ausgehende Klagegrund und der hilfsweise gestellte Antrag auf Unterbreitung einer präjudiziellen Frage können nicht berücksichtigt werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Februar 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior